

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RECK-Technik GmbH & Co. KG

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen der RECK-Technik GmbH & Co. KG, Reckstraße 1-5, 88422 Betzenweiler (nachfolgend „RECK“). Gegenüber Unternehmern gelten die AGB auch für alle zukünftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihre gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Die vorliegenden AGB von RECK gelten ausschließlich.

Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Kunden oder Dritten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RECK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn RECK auf Schreiben Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen von Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

1.4 Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB erfolgen ausschließlich durch den oder die im Handelsregister als vertretungsbefugte eingetragene Geschäftsführer oder Prokuristen von RECK (Geschäftsführung). Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

2.1 Die Angebote und Kostenvoranschläge von RECK sind freibleibend.

Rechtsverbindliche Verträge bzw. Aufträge kommen ausschließlich durch die Auftragsbestätigung von RECK zustande. Geht dem Kunden keine gesonderte Auftragsbestätigung zu, so gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung von RECK als Auftragsbestätigung.

2.2 RECK bietet seine Produkte gemäß den jeweiligen Produktbeschreibungen an. Die Beurteilung, ob die Produkte von RECK für den Kunden passend sind, trifft ausschließlich der Kunde. RECK übernimmt keine Garantie dafür, dass der vom Kunden beabsichtigte Erfolg durch den Einsatz der ausgelieferten Produkte eintritt.

3. Datenschutz

RECK nutzt die Daten seiner Kunden (bei Unternehmen auch die geschäftlichen Kontaktdaten der dortigen Ansprechpartner) zur Durchführung getätigter Bestellungen und zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

4. Teillieferungen, Liefer- und Leistungszeit; Verzug

4.1 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich mit RECK vereinbart worden sind. Soweit RECK als Lieferzeit eine ca.-Frist angegeben hat, kann der Kunde 7 Tage nach Überschreitung des sich hiernach ergebenden Termins eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

4.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, zum Beispiel Naturkatastrophen, Exportverbot, Embargo, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder ähnliche, nicht von RECK zu vertretende Ereignisse, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

4.3 RECK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit RECK trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits den Liefergegenstand oder hierzu erforderliches Material nicht erhält; die Verantwortlichkeit von RECK für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Nummer 4.4 dieser Bedingungen unberührt.

RECK wird seinen Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn RECK zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; RECK wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4.4 Sofern RECK die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, ist die Haftung von RECK für Schadensersatzansprüche neben der Leistung begrenzt auf 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche neben der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit von RECK. Hiervon unberührt bleiben etwaige Schäden des Kunden wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrags, das heißt die vereinbarungsgemäße Lieferung bzw. Reparatur der Waren, gefährden oder ausschließen würde. Schadensersatzansprüche infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Gefahrübergang und Verpackung

Wenn der Kunde Unternehmer ist, liefert RECK vorbehaltlich anderer Vereinbarung ab Werk. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Fabrik oder das Lager von RECK verlassen hat. Gleiches gilt, wenn die Ware auf Verlangen des Kunden versendet wird (Versendungskauf zwischen Unternehmern). Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Gegenüber Verbrauchern richtet sich der Gefahrübergang nach den §§ 446 f. BGB.

6. Mängelansprüche des Kunden und Haftung für sonstige Schäden

6.1 RECK gewährleistet, dass die von RECK gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

Offensichtliche Mängel sind RECK innerhalb von 14 Tagen nach Lieferdatum anzuzeigen.

Ist der Kunde Unternehmer, so ist er verpflichtet, die Ware nach Erhalt der Lieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferdatum in Textform anzuzeigen. Andernfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Pflichten aus den §§ 377, 378 HGB, falls unser Kunde Kaufmann ist, bleiben hiervon unberührt.

6.2 Ansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die Eigenschaften des jeweiligen RECK-Produkts beeinträchtigt werden durch fehlende Befolgung der Betriebs- oder Wartungsanweisungen, sonstige unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder dritte Personen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit nicht herstellerbedingt oder durch bestimmungsgemäße Anwendung).

Gleiches gilt, wenn nicht autorisiert Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder bei normalen Abnutzungserscheinungen.

Die agrartechnischen Produkte von RECK kommen bestimmungsgemäß in Kontakt mit aggressiven Stoffen (zum Beispiel Gülle oder Abwasser). Dabei sind Korrosionserscheinungen am Produkt unvermeidbar. Sie stellen keinen Mangel dar, sofern die Funktionalität des Produkts hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

6.3 Für die Erfüllung der Mängelansprüche gilt folgendes:

a) Ist unser Kunde Unternehmer, so hat er das Recht, Nacherfüllung des Vertrags zu verlangen. Dabei wird die vertragsgemäße Leistung nach unserer Wahl entweder ausgebessert oder neu erbracht. Scheitern mindestens zwei Nacherfüllungsversuche oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, so kann unser Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

b) Ist unser Kunde Verbraucher, so richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 RECK trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Käufer das jeweilige RECK-Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (bei Unternehmern: den Lieferort) gebracht hat.

6.6 Für sonstige Pflichtverletzungen oder Schäden haftet RECK nur bei von RECK zu vertretendem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt, ebenso bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen für den Vertragszweck wesentlichen Rechten oder Pflichten (Definition siehe oben Ziffer 4) unberührt, ebenso, wenn der Schaden im Zusammenhang steht mit einer Garantie für die Beschaffenheit des RECK-Produkts. Schadensersatzansprüche infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Diese Ziffer 6.6 gilt für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für Ersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 4 dieser AGB.

6.7 Wenn der Kunde einen Mangel anzeigt, der gemäß der Überprüfung von RECK nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist RECK insbesondere berechtigt, die entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.

7. Händlerpflichten nach Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte

7.1 Händler von RECK Medizinprodukten, im Sinne dieser AGB, sind definiert in MDR Artikel 2, Abs. 34.

7.2 Händler von RECK Medizinprodukten haben alle gesetzlichen Anforderungen aus der MDR zu erfüllen.

7.3 Im Falle einer Meldung gemäß Anhang III der MDR hat diese vom Händler an RECK über die Email-Adresse vigilance@motomed.com zu erfolgen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 In jedem Fall bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum von RECK.

8.2 Wenn der Kunde Unternehmer ist, gilt zudem folgendes:

a) RECK behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vor bis zum Eingang aller Zahlungen, die der Kunde aus der Geschäftsverbindung gegenüber RECK schuldet. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Saldo, soweit RECK Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RECK nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch RECK liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag, ebenso, falls RECK die Ware pfändet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde RECK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit RECK Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RECK die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall.

c) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an RECK ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von RECK, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird RECK die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann RECK verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen

und deren Schuldner an RECK benennt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) RECK wird die vorgenannten Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Maßgebend sind die in den Auftragsbestätigungen von RECK genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

9.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, für Lieferungen ab Werk bzw. Lager von RECK, also ausschließlich Frachtkosten, aber inklusive Kosten handelsüblicher Verpackung. Gegenüber von Verbrauchern sind die Transportkosten gesondert dargestellt.

9.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von RECK sofort und ohne Abzug zahlbar. RECK ist nicht zur Akzeptanz von Schecks oder Wechseln verpflichtet; bei Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist. RECK ist berechtigt, trotz anderweitig erklärter Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist RECK berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.3.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist RECK berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen (bei Verbrauchern: 5% über dem Basiszinssatz, bei Unternehmern: 9% über dem Basiszinssatz). Weitere Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs unseres Kunden bleiben unberührt.

9.3.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn RECK andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist RECK berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn RECK Schecks angenommen hat. Außerdem ist RECK in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

9.3.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.

9.3.5 Bei Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

10. Verjährung

10.1 Für etwaige Mängelansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche unserer Kunden gelten folgende Verjährungsfristen:

Wenn der Kunde ein Verbraucher ist: beim Kauf von neuen RECK-Produkten 2 Jahre, beim Kauf von gebrauchten RECK-Produkten 1 Jahr; wenn der Kunde Unternehmer ist: 1 Jahr, jeweils gerechnet ab dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 5 dieser AGB.

10.2 Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Definition siehe Ziffer 4) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Schäden infolge einer Beschaffenheitsgarantie. Ist unser Kunde Unternehmer, gilt für etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß § 479 Absatz 1 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren seit Gefahrübergang.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Regelungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmungen und der Neubeginn für die Fristen unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen RECK und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Abkommen) wird ausgeschlossen.

11.2 Ist der Kunde von RECK Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen RECK und dem jeweiligen Kunden der Hauptsitz von RECK. RECK ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln zum einstweiligen Rechtsschutz bleiben hiervon unberührt.

Soweit der Kunde von RECK Verbraucher ist und die jeweiligen Waren ausschließlich per Fernkommunikation (zum Beispiel Telefon, E-Mail, Brief, SMS) bestellt hat, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**RECK-Technik GmbH & Co. KG, Reckstraße 1-5, D-88422 Betzenweiler, Telefon: 0 73 74 / 18-0, Telefax: 0 73 74 / 18 - 410, E-Mail: info@MOTOmed.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab.

Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An die

RECK-Technik GmbH & Co. KG

Reckstraße 1-5

D-88422 Betzenweiler

Telefax: 0 73 74 / 18 - 410

E-Mail: info@MOTOmed.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren

.....

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

.....

Name des/der Verbraucher(s)

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) (*) Unzutreffendes streichen.

.....

Datum

P06D09 Rev01 Stand: 03.03.2020